

Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

An
alle kreisfreien Städte, Städte, Gemeinden

Landratsämter
- Jugendamt -
- Kommunalaufsicht -

Ihr/e Ansprechpartner/in
Herr Olaf Becker

Durchwahl
Telefon +49 361 /3794140
Telefax +49 361 /3794302

olaf.becker@
tmbwk.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Rundschreiben 3/2014
Elternbeiträge an Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft von Kom-
munen mit Haushaltssicherungskonzept

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
27-5085-Rdschr.3/2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

Erfurt,
30. Juni 2014

auf Grund sich wiederholender Nachfragen übersende ich Ihnen das als An-
lage in Kopie beigefügte Schreiben des Thüringer Innenministeriums vom
3. Juni 2014 (Az. 33.21-1018-1/2014) zur Kenntnisnahme und Beachtung.

In diesem Schreiben führt das Thüringer Innenministerium (oberste Rechts-
aufsichtsbehörde der Kommunen; vgl. § 118 Abs. 3 Thüringer Kommunal-
ordnung) zu der Frage einer Verpflichtung zur Erhöhung von Elternbeiträgen
für Kommunen mit Haushaltssicherungskonzepten aus:

*„... Um den Landesdurchschnitt zu erreichen, eröffnet sich den Kommu-
nen also eine Fülle von Möglichkeiten, die sie im Rahmen ihrer kommuna-
len Selbstverwaltung, auch zur Vermeidung der Erhöhung der Elternbei-
träge¹, nutzen können. Und auch wenn die Kommunen den Kostende-
ckungsgrad in Höhe des Landesdurchschnitts nicht erreichen, ist die
rechtsaufsichtliche Genehmigungsfähigkeit der Haushaltssolidie-
rungskonzepte nicht ausgeschlossen ...“*

Insoweit ergibt sich für die Kommunen keine Notwendigkeit bzw. kein Auto-
matismus, Elternbeiträge unter Verweis auf die für sie geltenden gemeinde-
hausrechtlichen Vorschriften zu erhöhen. Im Rahmen der nach § 10 Abs. 2
Nr. 7 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes (ThürKitaG) gesetzlich

Thüringer Ministerium
für Bildung, Wissenschaft
und Kultur
Werner-Seelenbinder-Str. 7
99096 Erfurt

www.tmbwk.de

E-Mail-Adressen dienen im TMBWK
nur dem Empfang einfacher Mitteilun-
gen ohne Signatur und/oder Ver-
schlüsselung.

¹ Hervorhebung durch den Unterzeichner

Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: HELADEF820
IBAN: DE148205000300444141

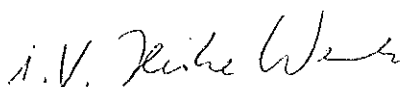
bestehenden Mitwirkungsrechte von Elternbeiräten ist daher für den Fall einer beabsichtigten Erhöhung der Elternbeiträge seitens der Kommune rechtzeitig und umfassend darüber zu informieren, aus welchen Gründen gerade keine anderen Gestaltungsmöglichkeiten – wie vom Thüringer Innenministerium ausgeführt – bestehen, um den Landesdurchschnitt in der Kostendeckung zu erreichen.

Zudem ist dem Elternbeirat ein **rechtzeitiger** Einblick in die dem Erhöhungsverlangen zu Grunde liegende Kosten- und Aufwandsrechnung (vgl. § 13 Satz 6 Thüringer Kommunalabgabengesetz) zu gewähren, um sicher zu stellen, dass das Mitwirkungsrecht nach § 10 Abs. 2 Nr. 7 ThürKitaG effektiv wahrgenommen werden kann.

Ich bitte Sie, die Ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften und Einrichtungen von dem Inhalt dieses Rundschreibens zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Dr. Rupert Deppe

Anlage

Schreiben des Thüringer Innenministeriums vom 3. Juni 2014 (Az. 33.21-1018/-1/2014)

00493613793504



Innenministerium
14.5.85/12.014

Abdruck

Der Staatssekretär

Thüringer Innenministerium · Postfach 90 0131 · 99104 Erfurt

Thüringer Ministerium für Bildung,
Wissenschaft und Kultur

4. Juni 2014

Staatssekretär

[Handwritten signature]

Bernhard Rieder

Durchwahl:
Telefon 0361 3793-200
Telefax 0361 3793-208

bernhard.rieder@
tim.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
33.21-1018-1/2014

Erfurt, 03.06.2014

Herrn Staatssekretär
Prof. Dr. Roland Merten
Thüringer Ministerium für Bildung, Wissen-
schaft und Kultur
Werner-Seelenbinder-Straße 7
99096 Erfurt

Elternbeiträge in Kommunen mit Haushaltssicherungskonzepten

Sehr geehrter Herr Kollege,

mit Schreiben vom 21. Mai 2014 sprechen Sie das Thema der kommunalen Haushaltskonsolidierung an und weisen auf die Anstrengungen der Kommunen im Bereich der Finanzierung von Kindertageseinrichtungen hin.

Die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes ist Voraussetzungen für die Gewährung von finanziellen Hilfen durch den Freistaat Thüringen nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz. Die Grundsätze eines solchen Konzeptes sind in der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Innenministeriums zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes geregelt. Ziel des Haushaltssicherungskonzeptes ist es, die Kommunen in die Lage zu versetzen, dass sie ihren gesetzlich bestehenden Verpflichtungen als Ausdruck einer geordneten Haushaltswirtschaft wieder vollumfänglich nachkommen können. Zu den Grundsätzen des Haushaltssicherungskonzeptes gehört deshalb auch, dass die betroffenen Kommunen die Ausgaben und Einnahmen aller Aufgabengebiete, insbesondere finanziell anspruchsvoller Bereiche, auf den Prüfstand stellen.

Um die Kommunen bei dieser Aufgabe zu unterstützen, hat das Thüringer Innenministerium auf seiner Internetseite Hinweise zur Umsetzung der Verwaltungsvorschrift zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes mit Stand vom 28. April 2014 veröffentlicht. Dort finden sich auch konkrete Hinweise, wie der von Ihnen angesprochene Kostendeckungsgrad bei Kindertageseinrichtungen zu ermitteln ist. Dieser errechnet sich aus dem Quotienten von Bruttoausgaben des Verwaltungshaushaltes und Bruttoeinnahmen des Verwaltungshaushaltes im Unterabschnitt 464 (Tageseinrichtungen für Kinder). Um den Landesdurchschnitt zu

I: St-Me z.B. 4/6
II: PRSt-Me z.v.v.
III: φ 2
27
8/04
IV: Kurt Fischer
2. u. v.
M. Müller
10.6.14



Thüringer
Innenministerium
Steigerstraße 24
99096 Erfurt

www.thueringen.de/th3/tim

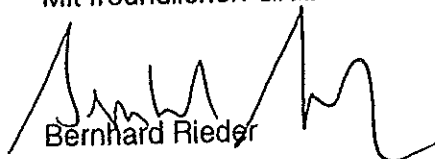
00493613793504

erreichen, eröffnet sich den Kommunen also eine Fülle von Möglichkeiten, die sie im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung, auch zur Vermeidung der Erhöhung der Elternbeiträge, nutzen können.

Und auch wenn die Kommunen den Kostendeckungsgrad in Höhe des Landesdurchschnitts nicht erreichen, ist die rechtsaufsichtliche Genehmigungsfähigkeit der Haushaltskonsolidierungskonzepte nicht ausgeschlossen, sofern die Kommunen plausibel erläutern, warum die Verwaltungsvorschrift in diesem Punkt im konkreten Fall nicht erfüllt werden kann.

Aus all dem entnehmen Sie, dass die von Ihnen beschriebene Konfliktsituation so nicht besteht.

Mit freundlichen Grüßen


Bernhard Rieder